

ENTSCHEIDUNGEN
DES OBERSTEN GERICHTS
DER

DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgegeben vom Obersten Gericht

Entscheidungen in Strafsachen

BERLIN 1960



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

ENTSCHEIDUNGEN
DES OBERSTEN GERICHTS
DER

DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

IN STRAFSACHEN

4. BAND

BERLIN 1960



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Das Erweisen des faschistischen Grußes ist nicht Staatsverleumdung (§ 20 StEG), sondern faschistische Propaganda im Sinne von § 19 Abs. 1 Ziff. 1 StEG.

§ 19 Abs. 1 Ziff. 1 StEG.

1b Strafsenat, Urteil vom 11. Juli 1958 — 1b Zst 18/58 —

Aus den Gründen

Am 30. November zechte der Angeklagte in der Gaststätte „R.“ in S. mit einigen Bekannten. In den Abendstunden verließ er das Lokal, erschien jedoch gegen 21.30 Uhr wieder in dieser Gaststätte. Zu dieser Zeit waren etwa 30 Bürger im Lokal anwesend. Der Angeklagte erhob den Arm zum faschistischen Gruß und rief laut „Heil Hitler“. Als er wegen seines Verhaltens ermahnt wurde, verhielt er sich gleichgültig. Am darauffolgenden Tag suchte er, von einem Kegelwettbewerb kommend, gegen 20.00 Uhr die Bahnhofsgaststätte in S. auf. Gegen 21.30 Uhr verließ er das Lokal, stellte sich an die Tür und hob den Arm zum faschistischen Gruß. Der Angeklagte wurde einige Zeit später von zwei Volkspolizeiangehörigen, die in der Bahnhofsgaststätte anwesend gewesen waren, in einem anderen Lokal angetroffen und mit zum Volkspolizeirevier genommen. Er wurde dort über sein schlechtes Verhalten belehrt und wieder entlassen. Im weiteren Verlaufe der Nacht trafen ihn die vorgenannten Volkspolizeiangehörigen in der Bar der Gaststätte „Ra.“. Der Angeklagte äußerte zu einem der Volkspolizeiangehörigen, daß er es nicht mehr laut sagen dürfe, während er dem anderen erneut den faschistischen Gruß ins Ohr flüsterte. Der Angeklagte war an beiden Tagen angetrunken.

Auf Grund dieser Feststellungen hat das Kreisgericht den Angeklagten gemäß § 131 StGB wegen Staatsverleumdung zu drei Monaten Gefängnis bedingt verurteilt und eine Bewährungszeit von drei Jahren festgesetzt.

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat zuungunsten des Angeklagten die Kassation dieses Urteils beantragt. Zur Begründung wird im wesentlichen vorgetragen:

Das Erweisen des faschistischen Grußes stelle keine Staatsverleumdung, sondern faschistische Propaganda dar. Der Angeklagte hätte aus diesem Grunde wegen Verbrechens gegen § 19 Abs. 1 Ziff. 1 StEG verurteilt werden müssen. Die wiederholten Provokationen

des Angeklagten erforderten eine höhere als die vom Kreisgericht ausgesprochene Strafe und rechtfertigten insbesondere keine bedingte Verurteilung. Im übrigen habe das Kreisgericht nicht erkannt, daß der § 19 StEG nicht an die Stelle des § 131 StGB, sondern an die des Art. 6 der Verfassung getreten sei.

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Der vom Kreisgericht festgestellte Sachverhalt läßt eine rechtliche Beurteilung des strafbaren Verhaltens des Angeklagten als Staatsverleumdung nicht zu.

Zunächst muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß § 19 StEG nicht an die Stelle des § 131 StGB getreten ist, sondern gemeinsam mit den §§ 13—18 und 21—23 StEG den Art. 6 der Verfassung tatbestandsmäßig konkretisiert. Es ist darum irrig, wenn das Kreisgericht Erwägungen darüber anstellt, ob § 19 StEG gegenüber § 131 StGB das mildere Gesetz ist. Unrichtig ist auch die Auffassung des Kreisgerichts, daß § 131 StGB gegenüber § 20 StEG das mildere Gesetz sei. Diese beiden gesetzlichen Bestimmungen stehen gleichwertig nebeneinander, so daß für den Fall des Vorliegens einer Staatsverleumdung der § 20 StEG als neueres Gesetz anzuwenden ist.

Die Äußerungen des Angeklagten stellen jedoch keine Staatsverleumdung im Sinne von § 20 StEG dar, sie sind vielmehr faschistische Propaganda, die vor dem Inkrafttreten des Strafrechtsergänzungsgesetzes als Boykotthetze im Sinne von Art. 6 der Verfassung hätte rechtlich beurteilt werden müssen. Das Grüßen mit dem faschistischen Gruß an zwei aufeinanderfolgenden Tagen in vollbesetzten Gaststätten und die Wiederholung trotz ernsthafter Vorhaltungen seitens anderer Bürger und einer nachdrücklichen Belehrung durch Angehörige der Volkspolizei auf dem VP-Revier können nicht anders als eine Provokation gegen die in den Lokalen anwesenden Bürger gewertet werden, die mit dem Mittel der faschistischen Propaganda durchgeführt worden ist. Eine faschistische Propaganda ist aber keine Staatsverleumdung im Sinne von § 20 StEG; sie wird eindeutig von § 19 Abs. 1 Ziff. 1 StEG erfaßt.